



PROAHLEN

Satzung und Beitragsordnung

Satzung des Vereins Pro Ahlen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Pro Ahlen e.V.“ - Pro Ahlen
2. Er hat seinen Sitz in Ahlen und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Ahlen und ihr Einzugsgebiet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten, die wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt zu fördern. Dieses soll unter anderem durch Bewirken von Kooperationen zwischen Unternehmen, juristischen Personen, Selbständigen, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Kulturtreibenden, Privatpersonen und Koordination der Aktivitäten erreicht werden. Dadurch und insbesondere auch durch Mitwirkung bei der Stadtentwicklungsplanung soll das Profil der Stadt Ahlen und damit die Attraktivität als Wirtschaftsstandort erhalten und gestärkt werden. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

Der Verein ist berechtigt, sich an wirtschaftlichen Unternehmen, die dem Vereinszweck dienlich sind, zu beteiligen. Hierzu bedarf der Vorstand eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung gemäß § 8, Punkt 4, dieser Satzung.

2. Die Interessen der Mitglieder werden überall vertreten, wo sie gewahrt werden müssen.
3. In regelmäßigen Versammlungen werden die Mitglieder über die Vereinsaktivitäten informiert.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Gesellschaften des Privat- und Handelsrechts, Behörden und sonstige Vereinigungen erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Stadt Ahlen haben.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Er hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt - sofern der Vorstand positiv über die Aufnahme entscheidet - mit Eingang des rechtsverbindlich unterzeichneten Aufnahmeantrages. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.
5. Mitgliedschaften-Kooperationen sind auch außerhalb der Stadt Ahlen möglich. Über deren Zulassung entscheidet der Vorstand. Eine Versammlungsteilnahme ist ebenfalls je nach Bedarf vom Vorstand festzulegen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod des Mitgliedes,
 - b) Liquidation der Firma,
 - c) Ausschluss des Vorstandes. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins

sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss eines Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

- d) Austritt: Dieser erfolgt durch die schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim 1. Vorsitzenden des Vereins maßgebend.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Beiträge bzw. Umlagen für Maßnahmen, die aus einem bestimmten Anlass durchgeführt werden, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgesetzt.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.

Die einzelnen Interessengruppen des Vereins sollten im Vorstand angemessen vertreten sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne Vorstandsmitglied für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
4. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
5. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
6. Der erste oder der zweite Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich. Die so Handelnden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - b) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Geschäftsordnung aufzustellen, die einer Beschlussfassung im Vorstand mit 2/3- Mehrheit bedarf.

3. Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
4. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Der Vorstand beruft und entlässt einen Geschäftsführer. Der Arbeitsbereich des Geschäftsführers wird vom Vorstand schriftlich festgelegt.
6. Der Vorstand kann zur Durchsetzung der Vereinsziele die Einrichtung von Interessengemeinschaften beschließen, wie z. B. Kaufleute, Freiberufler, Landwirte etc, wenn diese aus mindestens 10 Personen bestehen.
Der Vorstand beschließt über die Gründung berechtigter Abteilungen im Sinne des § 11 a, die Bildung eines Beirates gemäß § 10 und über die Bildung von Ausschüssen gemäß § 11 dieser Satzung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Rechnungslegung,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl und Abwahl des Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) Wahl von zwei Kassenprüfern.
Diese sind verpflichtet, zum Jahresabschluss eine angemeldete Prüfung vorzunehmen und der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Prüfer werden für drei Jahre gewählt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Für die Wahl des ersten Vorsitzenden wird aus der Versammlung ein Versammlungsleiter gewählt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Vorstandes aus und ist für die ordnungsgemäße Verwaltung des gesamten Vereinsvermögens zuständig.

§ 10 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder Vereinsmitglieder sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Beirat hat beratende Funktion für den Vorstand. Der Beirat besteht aus

höchstens 5 Personen.

2. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
3. Durch Beschluss des Vorstandes können Beiratsmitglieder abberufen werden.

§ 11 Ausschüsse

1. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der jeweilige Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 a Abteilungen

Für die im Verein vertretenen Interessengruppen werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes Abteilungen gegründet.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und bis zu zwei Stellvertreter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Der sich danach ergebende Gesamtbeitrag wird seitens der Abteilung dem Mitglied gegenüber berechnet und die Abteilungsleitung ist für die Zahlung des Pro Ahlen-Grundbeitrages verantwortlich. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Über die Erhebung eines Sonderbeitrages ist der Gesamtvorstand vorab zu informieren.

Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsvorstand Verpflichtungen im Rahmen des zugeteilten Etats eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins.

Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziffer 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen - unter Ausschluss von Ansprüchen der Mitglieder – an die Organisation „Ahlerer helfen Ahlerer“, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Recht Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein heraus.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 23.05.2002 inkl. Änderungen durch Beschluss vom 11.06.2018.